



BLATTHIRSCH

KLICK & GRAFIK

AGB – BLATTHIRSCH GMBH

1. JANUAR 2014 ©BLATTHIRSCH GMBH

AGB

Die nebenstehenden Bedingungen definieren die Beziehungen zwischen dem Kunden und der Blatthirsch GmbH und stellen einen integrierenden Bestandteil jedes Auftrags dar.

1. LEISTUNGEN

Die Blatthirsch GmbH erbringt Leistungen jeglicher Art im Kommunikationsbereich. Der Kunde und die Blatthirsch GmbH schliessen eine Vereinbarung ab, welche die zu erbringenden Leistungen abschliessend beschreibt und das dafür geschuldete Honorar sowie die übrigen Modalitäten festhält.

2. HONORAR UND BARAUSLAGEN

Das Honorar für die Leistungen der Blatthirsch GmbH wird gemäss den zu erbringenden Leistungen festgesetzt. Alle Honorare werden zuzüglich MwSt. in Rechnung gestellt. Auftragsbezogene Spesen werden dem Kunden unter Beilage der Quittungsbelege verrechnet. Barauslagen, welche CHF 500.00 übersteigen, sind mit dem Kunden vorgängig abzusprechen. Die Barauslagen werden in der Abrechnung separat aufgeführt.

3. TREUEPFLICHT UND GESCHÄFTSGEHEIMNIS

Die Blatthirsch GmbH verpflichtet sich, die ihr übertragenen Leistungen sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erbringen. Zudem verpflichtet sie sich, die ihr anvertrauten oder für den Auftraggeber erarbeiteten Informationen vertraulich zu behandeln.

4. PROJEKTLEITER UND PROJEKTMITARBEITER

Die Blatthirsch GmbH bestimmt den Projektleiter, welcher den Einsatz von Mitarbeitern optimal für die zu erbringenden Leistungen festlegt und dem Kunden als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Blatthirsch GmbH ist berechtigt, für die Erbringung der Leistungen Dritte beizuziehen. Im Fall des Beizugs von Dritten werden diese von Blatthirsch sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht.

5. ANSPRECHPARTNER IN DER ORGANISATION DES KUNDEN

Der Kunde bestimmt in seiner Organisation einen befähigten und verantwortlichen Ansprechpartner, welcher mit der notwendigen Kompetenz ausgestattet ist, damit die kundenseitig anfallenden projektbezogenen Leistungen von Blatthirsch fach- und termingerecht erbracht werden können.

6. INSTRUKTIONSPFLICHT UND MATERIALIEN

Der Kunde ist verpflichtet, die Blatthirsch GmbH sorgfältig, umfassend und zielgerichtet zu instruieren. Der Kunde stellt Blatthirsch sämtliche Unterlagen, Informationen und anderen Daten in schriftlicher und/oder elektronischer Form vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann die Blatthirsch GmbH ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

8. INFRASTRUKTUR

Die Blatthirsch GmbH stellt die verabredete, notwendige elektronische und zeitgemässe Infrastruktur bereit, um die bestellten Leistungen zu erbringen. Vorbehalten bleiben Geräte und elektronische Einrichtungen, welche über die zeitgemässe Infrastruktur von Kommunikationsagenturen hinausgehen.

9. LEISTUNGSKONTROLLE UND HAFTUNG

Der Kunde ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen in Anwesenheit des Projektleiters zu prüfen und allfällige Rügen sofort der Blatthirsch GmbH zur Kenntnis zu bringen. Sofern der Kunde an der Leistungskontrolle nicht teilnimmt, diese vereitelt oder die Leistungen bereits nutzt, gelten die Leistungen als abgenommen. Die Blatthirsch GmbH ist verpflichtet, allfällige Mängel nachzubessern und zu beseitigen. Im Übrigen bedingt die Blatthirsch GmbH die Haftung soweit wie gesetzlich möglich weg. Die Blatthirsch GmbH haftet in keinem Fall für indirekte oder Folgeschäden, wie insbesondere entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen oder Ansprüche Dritter.

10. LEISTUNG DER FOTOGRAFISCHEN ARBEIT

Vorbehältlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit voll und ganz dem Ermessen der Blatthirsch GmbH überlassen. Insbesondere steht ihr die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition zu. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann die Blatthirsch GmbH Hilfspersonen ihrer Wahl einsetzen. Die Fotoapparate und –materialien sowie die sonstigen Geräte, die für die fotografische Arbeit nötig sind, werden vom der Blatthirsch GmbH besorgt. Vorbehältlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Wenn der Kunde der Blatthirsch GmbH angegeben hat, welche Personen im Rahmen der fotografischen Arbeit zu fotografieren sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum Gebrauch gegeben haben, den der Kunde von ihrem Bild im Rahmen der Verwendung der fotografischen Arbeit machen will.

11. TERMINVERSCHIEBUNG

Der Kunde und die Blatthirsch GmbH verpflichten sich gegenseitig, die andere Partei umgehend zu benachrichtigen, wenn ihren Mitarbeitern Tatsachen bekannt werden, die eine sachgerechte und rechtzeitige Ausführung nach dem festgelegten Terminplan verunmöglichen.

Müssen Termine vorgezogen werden, bemüht sich die Blatthirsch GmbH den Terminplan anzupassen. Sofern personelle Engpässe entstehen, wird eine Lösung gesucht.

12. GEISTIGES EIGENTUM

Die nachfolgenden Regelungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn zwischen der Blatthirsch GmbH und dem Auftraggeber keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Im Zweifelsfalle gelten die Vereinbarungen für die zeitlich und territoriale Abgeltung von Urheber- und/oder Nutzungs- und/oder Abänderungsrechten, wie sie auf jeder Rechnungen und/oder jedem Kostenvoranschlägen formuliert sind.

13. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

Die Urheberrechte von Ideen, Konzepten und Verfahren sind stets bei der Blatthirsch GmbH. Mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars gehen die Nutzungsrechte – gemäss den auf den Abrechnungen vermerkten Verwendungszwecken – vollumfänglich an den Kunden über. Ein Bearbeitungsrecht ist ausgeschlossen und muss immer speziell vereinbart werden. Der Kunde ist zudem nicht berechtigt, die von Blatthirsch GmbH geschaffenen Rechte kommerziell zu veräussern, oder sonst wie auf einen Dritten zu übertragen. Solange die Honorarforderungen von Blatthirsch nicht vollständig beglichen sind, verbleiben sämtliche Rechte exklusiv bei der Blatthirsch GmbH. In jedem Fall ist die Blatthirsch GmbH berechtigt, die den Rechten zugrundeliegenden Ideen, Konzepte und Verfahren, welche entwickelt wurden, vorbehaltenlich der vereinbarten Geheimhaltungspflicht, jederzeit wieder zu verwenden. Dieses Recht gilt unabhängig davon, ob Mitarbeiter des Kunden an den Entwicklungen beteiligt waren. Die Blatthirsch GmbH ist berechtigt, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht, die von ihr geschaffenen Rechte und Technologien zu publizieren.

14. KOSTENVORANSCHLAG

Die Leistungen von Blatthirsch GmbH werden in einem detaillierten schriftlichen Leistungsbeschrieb mit einem Kostenvoranschlag festgehalten. Kostenvoranschläge beschreiben die Kreative-, Realisations- und Produktionsleistungen einzeln. Der Kunde genehmigt den Kostenvoranschlag mündlich oder schriftlich.

15. AUFBEWAHREN VON UNTERLAGEN

Die Blatthirsch GmbH ist verpflichtet, sämtliche relevanten Dokumente, gespeicherten elektronischen Lösungen oder Datenträger für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihrem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisungen des Kunden von der weiteren Aufbewahrung befreit. Die Original-Druckvorlagen gehören grundsätzlich der Blatthirsch GmbH und werden dem Kunden gegen Vergütung zur Verfügung gestellt um deren Nutzung zu ermöglichen.

16. REFERENZEN

Die Blatthirsch GmbH hat das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potentiellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffenen Leistungen im Kommunikationsbereich sowie fotografische Arbeiten hinzuweisen.

17. ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die Blatthirsch GmbH ist berechtigt, nach ausgewiesenem Zeitaufwand Akontozahlungen in Rechnung zu stellen. Die in Rechnung gestellten Beträge sind jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar.

18. ANWENDBARES RECHT

Die Beziehungen zwischen dem Kunden und der Blatthirsch GmbH unterstehen Schweizerischem Recht. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

19. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Seewen (Schwyz).